

Vereinbarung zur Zuführung entbehrllicher Grundstücke an die BlmA (Besitzübertragung)

Die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch _____

- nachstehend „Bundesstraßenverwaltung“ genannt -

und

die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, -Anstalt des öffentlichen Rechts-, vertreten durch den Vorstand, Ellerstraße 56, 53119 Bonn,

- nachstehend „Bundesanstalt“ genannt -

schließen folgende Vereinbarung zur Abgabe bzw. Übernahme entbehrllicher Grundstücke:

§ 1

1. Die Bundesstraßenverwaltung ist Eigentümerin *des * der* im Grundbuch von ..., Blatt ... eingetragenen, nachstehend aufgeführten Grundstücks * e:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart, Lage	Größe in m ²

2. Das/die vorbezeichnete(n) Grundstück(e) werden von der Bundesstraßenverwaltung nicht mehr für Verwaltungszwecke benötigt. Die Bundesanstalt hat gemäß § 2 Abs. 1 BlmAG die Aufgabe, nicht mehr für Verwaltungszwecke des Bundes benötigte Liegenschaften zu verwalten und zu verwerten. Die Bundesstraßenverwaltung übergibt der Bundesanstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe das/die vorbezeichnete(n) Grundstück(e) mit einer Größe von insgesamt... m². Lage und Abgrenzung der Flächen sind aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan ersichtlich.

und/oder

Die Bundesstraßenverwaltung übergibt der Bundesanstalt eine Teilfläche * Teilflächen aus dem(n) vorbezeichneten Grundstück(en) mit einer Größe von etwa ... m², die von der Bundesstraßenverwaltung nicht mehr für Verwaltungszwecke des Bundes benötigt wird/werden. Die Bundesanstalt hat gemäß § 2 Abs. 1 BlmAG die Aufgabe, nicht mehr für Verwaltungszwecke des Bundes benötigte Liegenschaften zu verwalten und zu verwerten. Die Bundesstraßenverwaltung übergibt der Bundesanstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe die vorbezeichnete/n Teilfläche(n) mit einer Größe von insgesamt... m². Die Teilfläche(n) ist * sind in dem als Anlage 1 anliegenden Lageplan mit den Buchstaben A, B, C, ... gekennzeichnet und gelb umrandet. Die Vermessung wird von der Bundesanstalt auf ihre Kosten veranlasst.

3. Die Flächen werden mit nachfolgenden Gebäuden, Anlagen und Zubehör übergeben:

.....

4. Die Flächen zu der vorstehenden Ziffer 2 sind wie folgt belastet:

.....

5. Es bestehen *keine * die nachstehend aufgeführten* Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverhältnisse:

.....

§ 2

1. Besitz, Nutzungen und Lasten an den in § 1 Ziffer 2 genannten Flächen und an den Gebäuden, Anlagen und dem Zubehör nach § 1 Ziffer 3 gehen mit Abschluss dieser Vereinbarung auf die Bundesanstalt über. Von diesem Zeitpunkt an entstehende Ansprüche Dritter wegen Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden aus dem Eigentum der vorbezeichneten Flächen richten sich gegen die Bundesanstalt. Eine Abrechnung der von der Bundesstraßenverwaltung bis zum 20.. gezahlten Lasten und Abgaben und der von ihr bis dahin erzielten Einnahmen unterbleibt.
2. Die vorbezeichneten Flächen werden von der Bundesanstalt in dem Zustand übernommen, in dem sie sich bei der Übergabe befinden. Dieser Zustand ist der Bundesanstalt bekannt. Auf den als Anlage 2 beigefügten Bau- und Zustandsbericht wird hierbei Bezug genommen.
3. Die Bundesstraßenverwaltung übernimmt insbesondere keine Haftung für die Freiheit des Vertragsgegenstandes von Leitungen oder Leitungsrechten gleich welcher Art, welchen Umfangs und welcher Funktion. Sie haftet auch nicht für Schäden aus der Beeinträchtigung des Vertragsgegenstandes durch solche Leitungen.
4. Etwaige auf dem Vertragsgegenstand befindliche Wasser-, Elektrizitäts- und Fernsprech- sowie sonstige Leitungen werden, soweit sie nicht im Eigentum der Bundesstraßenverwaltung stehen, nicht mitverkauft. Der Bundesanstalt hat sich vor Durchführung von Baumaßnahmen mit den Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich zu vergewissern, dass der Vertragsgegenstand frei von Versorgungs- und sonstigen Leitungen ist bzw. ob eine Überbauung von Leitungen möglich ist.
5. Der Bundesstraßenverwaltung ist nicht bekannt, ob im Grundbuch einzutragende weitere Rechte oder Lasten, zu deren Entstehen oder Fortbestand eine Eintragung im Grundbuch nicht erforderlich ist, an dem Vertragsgegenstand bestehen. Sie übernimmt daher keine Haftung für die Freiheit von solchen dinglichen und sonstigen Rechten Dritter.
6. Die Bundesstraßenverwaltung versichert, dass auf den vorbezeichneten Flächen keine akuten Gefahrenstellen vorhanden sind. Sie verpflichtet sich für den Fall, dass innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Besitzübergang nachträglich schon zum Zeitpunkt des Besitzübergangs vorhandene akute Gefahrenstellen erkannt werden, zur Übernahme der Kosten, die zu deren Beseitigung erforderlich sind. Die Verpflichtung der Bundesstraßenverwaltung bezieht sich auch auf die Kosten der Untersuchung, mit der die akute Gefahr festgestellt wurde.
7. Für die mit dieser Vereinbarung vorgenommene Grundstücksübertragung besteht eine Grunderwerbssteuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 GrEStG. Sofern sich aus der mit dieser Vereinbarung vorgenommenen Grundstücksübertragung eine derzeit nicht absehbare Pflicht zur Zahlung von Grunderwerbssteuer ergeben sollte, trägt diese die Bundesanstalt.
8. Die Bundesanstalt ist gem. § 2 Abs. 6 BImAG bevollmächtigt, die Bundesrepublik im Rechtsverkehr zu vertreten; sie wird daher im Falle des Verkaufs auch die Eigentumsumschreibung im Grundbuch veranlassen.
9. Die Bundesstraßenverwaltung ermächtigt die Bundesanstalt, das/die ihr gemäß § 1 Ziffer 2 übergebene(n) Grundstück(e) bzw. Grundstücksteilflächen in ihrem Namen zu vermessen, zu veräußern und das Eigentum zu übertragen.

§ 3

Besondere Vereinbarungen:

.....

§ 4

An die Bundesanstalt werden folgende Akten und Unterlagen übergeben:

.....

§ 5

Diese Vereinbarung ist in 4-facher Ausfertigung erstellt.

Die Bundesstraßenverwaltung und die Bundesanstalt erhalten jeweils 2 Ausfertigungen.

§ 6

Anlagen:

Anlage 1

Anlage 2

Lageplan

Bau- und Zustandsbericht

....., den 20..

Bundesstraßenverwaltung

....., den 20..

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Nebenstelle.....

.....

Im Auftrag

.....

Im Auftrag